

## **Ordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen**

### **Artikel 1**

Die Ordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen wird mit Ablauf des 31.08.2011 aufgehoben.

### **Artikel 2**

Das Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW vom 24.09.2014) und die hierzu ergänzenden und erläuternden Bestimmungen finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit es sich im Einzelfall nicht um Regelungen handelt, die sich aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes und des staatlichen Hochschulwesens herleiten, nach Maßgabe der folgenden

**Satzung  
über die Erhebung von Hochschulabgaben  
an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen.**

**§ 1  
Hochschulabgaben**

Die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW) erhebt

1. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 Hochschulgesetz pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag,
2. für das Studium eines weiterbildenden Masterstudienganges im Sinne des § 62 Absatz 3 des Hochschulgesetzes einen Weiterbildungsbeitrag,
3. für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Absatz 4 des Hochschulgesetzes einen besonderen Gasthörerbeitrag,
4. für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Absatz 1 Hochschulgesetz pro Semester einen Zweithörerbeitrag,
5. anlässlich der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades und für zusätzliche, individuell gewünschte, Übersetzungsleistungen bei den Zeugnissen eine Ausfertigungsgebühr,
6. anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung eine Verspätungsgebühr,
7. für einen nicht angetretenen Studienplatz in konsekutiven Bachelor- oder Masterstudiengängen nach bereits erfolgter Immatrikulation (Rückgabe eines Studienplatzes) eine Bearbeitungsgebühr.

Die Gebührenregelung der Bibliothek der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen bleibt hiervon unberührt.

**§ 2  
Beitragssätze**

- (1) Der allgemeine Gasthörerbeitrag beträgt 100,00 €/Semester.
- (2) Der Weiterbildungsbeitrag bemisst sich nach dem im jeweiligen Weiterbildungsvertrag vereinbarten Kosten.
- (3) Der besondere Gasthörerbeitrag bemisst sich nach dem im jeweils weiterbildenden Studium bzw. in der Weiterbildungsmaßnahme vereinbarten Kosten.
- (4) Der Zweithörerbeitrag beträgt 150,00 €/Semester.

- (5) Die Ausfertigungsgebühr gemäß § 1 Ziffer 5 beträgt
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises   | 15,00 € |
| b) | für die Ausfertigung aller anderen Zweitschriften   | 25,00 € |
| c) | für die gleichzeitige Ausfertigung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses, die Ausfertigung der Zweitschrift einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades und individuell gewünschte Übersetzungsleistungen | 30,00 € |
- (6) Die Verspätungsgebühr gemäß § 1 Ziffer 6 beträgt 20,00 €
- (7) Die Bearbeitungsgebühr gemäß § 1 Ziffer 7 beträgt 50,00 €

### § 3

#### Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
1. des allgemeinen Gasthörerbeitrags gemäß § 1 Ziffer 1 sowie des Zweithörerbeitrags gemäß § 1 Ziffer 4 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer bzw. als Zweithörerin oder Zweithörer,
  2. des Weiterbildungsbeitrags gemäß § 1 Ziffer 2 entsprechend den Vereinbarungen im Weiterbildungsvertrag,
  3. des besonderen Gasthörerbeitrags gemäß § 1 Ziffer 3 entsprechend den vereinbarten Kosten der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme,
  4. der Ausfertigungsgebühren gemäß § 1 Ziffer 5 mit dem Antrag auf Vornahme der erbetenen Amtshandlung,
  5. der Verspätungsgebühr gemäß § 1 Ziffer 6 mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine,
  6. der Bearbeitungsgebühr gemäß § 1 Ziffer 7 mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine.

### § 4

#### Fälligkeit der Beitragspflicht

- (1) Die Abgaben werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.
- (2) Über Beschwerden bezüglich des Grundes für die Beiträge und der Höhe entscheidet der Kanzler.

## **§ 5**

### **Auskunftspflicht, Nachweis der Beitragszahlung**

- (1) Vom Nachweis der Entrichtung des jeweiligen Beitrags ist die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer, als Zweithörerin oder Zweithörer oder als Weiterbildungs-Studierender abhängig.
- (2) Der Nachweis wird erbracht durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Quittung, Kontoauszug).

## **Artikel 3**

Die Ordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen tritt am 07.03.2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 19.01.2015 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der Katholischen Fachhochschule gGmbH vom 07.03.2015